

per beA

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

16. Oktober 2025

Mein Zeichen: AD-2025-01

Klage

der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Boyenstraße 41, 10115 Berlin
vertreten d. d. Vorstand,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

– Beklagter –

wegen: Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung und der Religion,

vorläufiger Gegenstandswert: 20.000 EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers (**Anlage 1**) wird beantragt,

festzustellen, dass die Regelung unter II. Ziff. 9 der am 01. August 2023 in Kraft getretenen Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums [REDACTED] wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung und der Religion gegen § 2 LADG verstößt, soweit sie die demonstrative Ausübung von religiösen Riten untersagt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens regen wir an, die Sache nicht an den oder die Einzelrichter*in zu übertragen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt	4
1.	Das islamische Gebet	4
2.	Gebetsverbot am [REDACTED] Gymnasium	5
3.	Beanstandungsverfahren nach dem LADG	7
4.	Erfahrungen von Schüler*innen des [REDACTED] Gymnasiums	14
5.	Umgang anderer Schulen mit dem islamischen Gebet	16
II.	Rechtliche Würdigung	19
1.	Zulässigkeit	19
a)	Verwaltungshandeln einer öffentlichen Stelle	19
b)	Beanstandung, keine Abhilfe und Wartefrist	20
c)	Über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung	22
2.	Begründetheit	22
a)	Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 LADG	23
aa)	Ungleichbehandlung aufgrund der Religion nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 LADG	23
bb)	Keine Rechtfertigung nach § 5 Abs. 1 LADG	25
(1)	Legitimer Zweck	26
(2)	Geeignetheit	28
(3)	Erforderlichkeit	31
(4)	Angemessenheit	38
b)	Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion durch Unterlassen nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 4, § 5 Abs. 1 LADG	42
aa)	Unterlassen trotz Pflicht zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen	42
bb)	Keine Rechtfertigung nach § 5 Abs. 1 LADG	46
c)	Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und einer rassistischen Zuschreibung nach § 2, § 4 Abs. 1 LADG	46
aa)	Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft und einer rassistischen Zuschreibung nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 LADG	47
bb)	Keine Rechtfertigung nach § 5 Abs. 1 LADG	50

Begründung

I. Sachverhalt

Gegenstand der Verbandsklage nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG) ist eine Regelung der Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums in Berlin, die den Schüler*innen pauschal verbietet, das islamische Gebet an der Schule zu verrichten.

1. Das islamische Gebet

Das rituelle Gebet (*Salāt*) ist eines der fünf Säulen des Islams. In Deutschland beten 39 % der muslimischen Personen täglich, wobei sich die Zahl auf Personen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Herkunftsländern im Alter ab 16 Jahren bezieht.

Zum Vergleich liegt die Zahl der betenden Personen mit Migrationshintergrund bei christlichen/anderen Religionsangehörigen bei 31 %. Pfündel/Stichs/Tanis, Muslimisches Leben in Deutschland 2020 - Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Forschungsbericht 38 des Forschungszentrums des Bundesamtes, 2021, S. 87 f., abrufbar unter [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf? blob=publicationFile&v=15](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf?blob=publicationFile&v=15) (zuletzt abgerufen am 02.10.2025).

Frauen kommen der Gebetspflicht (47 %) häufiger nach als Männer (31 %). Die Zahl der betenden Muslim*innen nimmt in den Nachfolgenerationen ab. 27 % der in Deutschland geborenen Muslim*innen üben das tägliche Gebet aus.

Ebd., S. 95 ff.

Beim Gebet richten sich Gläubige mit dem Gesicht jeweils Richtung Mekka. Jedem der fünf Gebete geht die rituelle Waschung voraus.

Mediendienst Integration, Handbuch – Islam und Muslime, 2019, S. 16, abrufbar unter https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MDI_HBI_Neuauflage.pdf (zuletzt abgerufen am 02.10.2025).

Das islamische Gebet folgt einem festen Bewegungs- und Sprechablauf und wird von betenden gläubigen Muslim*innen täglich fünfmal verrichtet: Vor Sonnenaufgang, zur Mittagszeit, am Nachmittag, bei Sonnenuntergang und am späteren Abend. Versäumte Gebetszeiten müssen nachgeholt werden. Die Gebetszeiten richten sich nach dem Stand der Sonne, wodurch der jeweilige Zeitraum für das Morgen-, Mittags-, Nachmittags-, Abend- und Nachtgebet definiert wird. Aufgrund der sich ändernden Sonnenstunden im Laufe der Jahreszeiten ändern sich auch die Gebetszeiten. Die Zeiträume, in denen die jeweiligen Gebete verrichtet werden können, sind damit in den Sommermonaten länger als in den Wintermonaten.

Für Schüler*innen in Deutschland fallen je nach Länge des Schultags und der Unterrichtszeiten im Sommer oft nur das Mittags- und ggf. das Nachmittagsgebet und im Winter auch das Abendgebet in die Schulzeit. Das Gebet dauert in der Regel jeweils in etwa fünf Minuten. Das regelmäßige Verrichten des Gebets verlangt ein gewisses Maß an Disziplin. Es kann einen Moment der Ruhe bieten und bei der Bewältigung des täglichen Schulstresses helfen.

Verband muslimischer Lehrkräfte, Eine Handreichung für den Schulalltag – Das islamische Gebet in der Schule, 2023, abrufbar unter https://vml-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/09/Handreichung_Gebet_Schule_VML.pdf (zuletzt abgerufen am 02.10.2025).

2. Gebetsverbot am [REDACTED] Gymnasium

Das [REDACTED] Gymnasium ist eine Ganztagschule [REDACTED]. Sein Schulleiter ist [REDACTED] und der stellvertretende Schulleiter ist [REDACTED]. Es unterrichten 58 Lehrkräfte an der Schule. Insgesamt lernen dort 660

Schüler*innen in acht Jahrgangsstufen. Das Ganztagsschulkonzept sieht mit Ausnahme von mittwochs Lernangebote von 8 Uhr bis mindestens 16 Uhr vor. Mittwochs endet der Unterricht um 13:20 Uhr.

Beweis: [REDACTED] Ganztagsschulkonzept, abrufbar unter [REDACTED] (zuletzt abgerufen am 10.10.2025); Schuldaten [REDACTED] Gymnasium,

- Anlage 2 -.

Viele Schüler*innen am [REDACTED] Gymnasium sind Muslim*innen. Sie gehören verschiedenen Glaubensrichtungen im Islam an und praktizieren den Islam sehr unterschiedlich. Zum Beispiel fasten manche Schüler*innen während des Ramadans und manche Schüler*innen verrichten das islamische Pflichtgebet. Teils tragen Schülerinnen ein islamisches Kopftuch. Andere muslimische Schüler*innen sehen nichts davon für ihre Religionsausübung als verpflichtend an. Am [REDACTED] Gymnasium wird kein islamischer Religionsunterricht oder eine Arbeitsgemeinschaft zum Islam angeboten.

Aufgrund des Ganztagsschulkonzepts am [REDACTED] Gymnasium würden muslimische Schüler*innen vor allem in den Wintermonaten das Mittags- und Nachmittagsgebet in der Schule verrichten. Das Mittagsgebet ist in der Regel in der Pause von 13:25 Uhr bis 14:20 Uhr möglich.

Von 2007 bis 2011 war ein konkret-individuelles Gebetsverbot [REDACTED] gegenüber einem muslimischen Schüler bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Die damalige Schulleiterin verbot dem dortigen muslimischen Kläger und seinen muslimischen Mitschüler*innen die Verrichtung des islamischen Gebets auf dem Schulgelände, nachdem sie am Vortag auf einem Flur des Schulgebäudes das islamische Gebet auf ihren Jacken vollzogen. Während das Verwaltungsgericht Berlin den dortigen Kläger für berechtigt hielt, während des Besuchs des Gymnasiums außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich sein islamisches Gebet zu verrichten, wies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Klage auf die Berufung

des beklagten Landes Berlin ab. Die Revision des dortigen Klägers am Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos.

VG Berlin, Urteil vom 29. September 2009 – 3 A 984.07 –, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Mai 2010 – OVG 3 B 29.09 –, juris; BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris.

Das Bundesverwaltungsgericht sah das Gebetsverbot im konkreten Fall wegen der Gefährdung des Schulfriedens als gerechtfertigt an. Muslimische Schüler*innen an der Schule stritten über die Verhaltensregeln, die aus einer bestimmten Auslegung des Koran ergäben. Diese an der Schule bereits bestehende Konfliktlage würde sich verschärfen, wenn die Ausübung religiöser Riten auf dem Schulgelände gestattet wäre und deutlich an Präsenz gewönne. Gespräche mit den an den Konflikten beteiligten Schüler*innen seien erfolglos geblieben und erzieherische Mittel allein genügten nicht, den zu erwartenden erheblichen Konflikten ausreichend zu begegnen und den Schulfrieden zu wahren. Das Verbot sei auch angemessen gewesen. Die Einschränkung der Glaubensfreiheit wiege nicht leicht, der Wahrung der Schulfriedens komme aber ein höheres Gewicht zu. Dieses übergeordneten Zwecks willen müsse der Kläger auf ein an sich erlaubtes Verhalten verzichten, ohne dass es darauf ankäme, dass ihm der Vorwurf gemacht werden könne, ausgerechnet er störe schuldhaft den Schulfrieden. Die Einrichtung eines Raumes zum Beten sprengte die organisatorischen Möglichkeiten der Schule. Das Gericht betonte aber, dass die Verrichtung des islamischen Gebets an der Schule nicht generell verboten werden könne.

3. Beanstandungsverfahren nach dem LADG

Am 04. Mai 2023 beanstandete der Kläger die beiden Regelungen mit einem an den Schulleiter des [REDACTED] Gymnasiums gerichteten Schreiben.

Zuvor hatten sich im Laufe des Jahres 2022 mehrere Beratungsstellen in Berlin, die Schüler*innen in Fällen von Diskriminierung beraten und begleiten, an den Kläger gewandt, der ein verbandsklageberechtigter

Antidiskriminierungsverband im Sinne des § 10 Abs. 1 LADG ist und sich für die Rechte muslimischer Menschen einsetzt.

Beweis: Anerkennungsschreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 09. Dezember 2020,

- Anlage 3 -.

Die Beratungsstellen trugen an den Kläger heran, dass einige Schulen in Berlin diskriminierende Regelungen in Hausordnungen festhielten, worunter auch die Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums war.

Zu diesem Zeitpunkt galt eine Fassung der Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums, die am 10. Februar 2020 in Kraft getreten war.

Beweis: Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums vom 10. Februar 2020,

- Anlage 4 -.

Die Schulordnung beinhaltete neben den üblichen Regelungen wie Vorgaben zu den Unterrichtszeiten sowie zum Verhalten im Schulgebäude zwei diskriminierungsrelevante Regelungen. Zum einen hieß es in der „Präambel“ zur Schulsprache:

„Wir sind stolz auf die Mehrsprachigkeit unserer Schüler*innen, aber im Sinne eines verständnisvollen Miteinanders ist unsere gemeinsame Schulsprache Deutsch.“

Außerdem sah die Schulordnung unter „II Allgemeine Regelungen“ zu politischen und religiösen Handlungen Folgendes vor:

„9. Wir sind dem Neutralitätsgebot des Staates verpflichtet, daher ist die demonstrative Ausübung von religiösen Riten und extrem politischen Handlungen im Interesse des Schulfriedens untersagt.“

Bei Verstößen gegen die Schulordnung sollten die Bestimmungen für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, § 62 und § 63 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG), gelten („IV Regelungen bei Konflikten“).

In dem Beanstandungsschreiben vom 04. Mai 2023 führte der Kläger zur Schulsprache aus, dass die Deutschpflicht Schüler*innen aufgrund der Sprache, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung diskriminiere. Die Sprache habe eine identitätsprägende Funktion, die auch im Hinblick auf das kulturelle Selbstverständnis von Schüler*innen bedeutsam sei. Schüler*innen, die (auch) mit einer nicht-deutschen Sprache aufwüchsen, würden durch Deutschpflichten in der freien Sprachwahl sowie in der (privaten) Kommunikation mit Anderen eingeschränkt. Die Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt. Das Erlernen der deutschen Sprache sei im Schulunterricht zu gewährleisten und eine differenzierte Sprachbeherrschung durch gezielten Sprachunterricht zu fördern.

Das Religionsausübungsverbot in der Schulordnung diskriminiere Schüler*innen aufgrund der Religion, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung. Das Verbot betreffe überwiegend muslimische Schüler*innen, die das islamische Pflichtgebet verrichten und denen eine nicht-deutsche Herkunft zugeschrieben. Die Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt. Auf Grundlage des Schulfriedens könne die Religionsausübung nicht pauschal versagt werden, sondern nur im Einzelfall unter sehr engen Voraussetzungen. Das staatliche Neutralitätsgebot richtet sich nicht an Schüler*innen, sondern an die Schule als staatliche Institution.

Beweis: Beanstandung nach dem LADG vom 04. Mai 2023,

- Anlage 5 -.

Der Schulleiter teilte mit Schreiben vom 11. Juli 2023 mit, dass die Schulkonferenz am 04. Juli 2023 eine neue Fassung der Schulordnung verabschiedet habe.

Beweis: Schreiben des [REDACTED] Gymnasiums vom 11. Juli 2023,

- Anlage 6 -.

Eine Zusendung der Schulordnung von Seiten des [REDACTED] Gymnasiums unterblieb trotz Nachfrage seitens des Klägers.

Beweis: E-Mail vom 20. Juli 2023,

- Anlage 7 -.

Der Kläger nahm zwischenzeitlich auf der Internetseite des [REDACTED] Gymnasiums von der geänderten, hier angegriffenen Schulordnung Kenntnis.

Die am 04. Juli 2023 von der Schulkonferenz des [REDACTED] Gymnasiums beschlossene und am 01. August 2023 in Kraft getretene Schulordnung, die auch aktuell gilt, beinhaltet die beanstandeten Regelungen nahezu wortgleich.

Beweis: Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums vom 01. August 2023, auch abrufbar unter [REDACTED]
(zuletzt abgerufen am 02.10.2025).

- Anlage 8 -.

In der „Präambel“ findet sich folgende Formulierung zur Schulsprache:

„Wir sind stolz auf die Mehrsprachigkeit unserer Schüler*innen, aber im Sinne eines verständigungsfördernden Miteinanders und des Schulfriedens ist unsere gemeinsame Schulsprache Deutsch.“

Unter „II Allgemeine Regeln“ zu politischen und religiösen Handlungen wurde der Hinweis auf das Neutralitätsgebot des Staates gestrichen. Dort heißt es nunmehr:

„(9) Die demonstrative Ausübung von religiösen Riten und extrem politischen Handlungen sind im Interesse des Schulfriedens untersagt.“

Der Hinweis auf schulgesetzliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei einem etwaigen Verstoß gegen die Regelungen der Schulordnung ist weiterhin enthalten.

Der Kläger bat das [REDACTED] Gymnasium aufgrund der nur geringfügigen Änderungen der Regelungen in der Schulordnung mehrmals um Stellungnahme insbesondere zur Bedeutung und Durchsetzung der Regelungen in der Schulpraxis.

Beweis: E-Mail vom 19. September 2023

- Anlage 9 -

Beweis: Schreiben vom 09. November 2023,

- Anlage 10 -.

Auf die Einladung des Schulleiters vom 23. November 2023 fand am 08. Mai 2024 ein Gespräch zwischen der beim Kläger angestellten Volljuristin und Verfahrungskordinatorin Soraia Da Costa Batista, begleitet von der Rechtsreferendarin [REDACTED], mit dem Schulleiter [REDACTED] und dem stellvertretenden Schulleiter [REDACTED] am [REDACTED] Gymnasium statt.

Beweis: Schreiben vom 23. November 2023,

- Anlage 11 -.

In diesem Gespräch erklärte der Schulleiter zunächst, dass es am [REDACTED] Gymnasium sehr viele muslimische Schüler*innen gebe. Muslim*innen seien an der Schule keine Minderheit, sondern die Mehrheit. Darunter litten andere Minderheiten wie homosexuelle und nicht-binäre Schüler*innen, für die man *safe spaces* schaffen wolle. Er behauptete, über die Regelungen der Schulordnung bestehe allgemein Konsens. Es gebe eine Arbeitsgruppe Diversität sowie drei Sozialarbeiter*innen, wobei eine*r von ihnen für multikulturelle Themen zuständig sei. Auch bestehe eine über Jahre aufgebaute multikulturelle Gruppe der

Gesamtelternvertretung. Die Vertretung der Schüler*innen sei aber schwierig, weil das Schülerparlament eingeschlafen sei. Es gebe wenig Initiative. Die Schulordnung werde nur auf der Schulkonferenz diskutiert und beschlossen.

Bezüglich der Schulsprache Deutsch führte der Schulleiter aus, dass es sich hierbei um keine Deutschpflicht handele, sondern die gemeinsame Kommunikation und Identifikation von etwaigen Beleidigungen durch Schüler*innen ermöglicht werden solle. Private Unterhaltungen in anderen Sprachen als Deutsch würden nicht angemahnt.

Zur Regelung zur Religionsausübung stellte der Schulleiter klar, dass unter die „demonstrative Ausübung von religiösen Riten“ das islamische Gebet falle. Ein „kleines“ Gebet vor der Klausur zum Beispiel durch kurzes Anheben der Hände sei nicht demonstrativ und erlaubt. Es sei hingegen eine demonstrative Ausübung und missionarisch, wenn sich sechs bis sieben Schüler*innen mit ihren Gebetsteppichen auf dem Flur zum Beten ausbreiteten. Fasten sei erlaubt.

An der Schule gebe es unterschiedliche religiöse Gruppen und innerhalb der Gruppen sehr verschiedene Vorstellungen hinsichtlich der Ausübung und Verinnerlichung der jeweiligen Religion. Die Minderheit muslimischer Schüler*innen, die eher liberal sei, möchte sich von einer konservativen Ausübung der Religion verabschieden und sei dankbar, dass das islamische Gebet verboten sei. Sie möchten nicht dem Druck ausgesetzt sein, wie sie ihre Religion auszuüben haben. Während des Ramadans sei das schlimm. Es sei vorgekommen, dass Schüler*innen in sein Büro kamen, um dort heimlich zu essen. Auch hätten Schüler kontrolliert, wie lange andere Schüler auf der Toilette seien, da sie daraus den Rückschluss zögen, dass ein Schüler Wasser getrunken habe.

Ein Raum zum Beten könne nicht eingerichtet werden, weil dies den Rahmen sprengen würde. Die Lehrkräfte hätten keine Kapazitäten, einen Gebetsraum aufzuschließen und zu beaufsichtigen.

Grundsätzlich spreche man mit den Schüler*innen und sei um Konsens bemüht. Zum Beispiel suche man das Gespräch mit Schülerinnen, die verschleiert in die Schule kommen, um über die Gründe zu sprechen. Auch der Dialog über das Kopftuch sei wichtig. Der Nahost-Konflikt sei durch Gespräche des Schulleiters in jeder Klasse gut aufgefangen worden.

Der Schulleiter befürchtet, dass durch die Zulassung des islamischen Gebets der Schulfrieden gefährdet würde. Berlin-Wedding sei gefährlich, erst kürzlich sei eine Person mit einer Machete angegriffen worden. Die Schule solle Schüler*innen einen Raum der Sicherheit geben, wo sie sich geborgen fühlen. Religiosität solle das Schulleben nicht dominieren. Das [REDACTED] Gymnasium sei durch die Erfahrungen mit dem Gebetsverbot, [REDACTED] ein „gebranntes Kind“. Der stellvertretende Schulleiter ergänzte, man wolle keine Experimente an der Schule und nicht zurück zu den Zuständen, die damals an der Schule herrschten. Wenn es nur ein einziges Mal Mobbing gebe, sei das nicht tragbar. Wenn Lehrkräfte Schüler*innen auf das Gebetsverbot hinwiesen, gebe es Diskussionen.

Beweis: Zeugnis von Soraia Da Costa Batista [REDACTED];
Zeugnis von [REDACTED].

Das [REDACTED] Gymnasium hielt in der Folge weiterhin am Verbot des islamischen Gebets fest. Im Protokoll der zweiten Gesamtelternvertretung im Schuljahr 2024/25 vom 13. November 2024 wird unter „5. Beten in der Schule“ ausgeführt:

„Kann am [REDACTED] nicht umgesetzt werden, da der Schulfrieden gestört würde. Erfahrungen mit einem Gebetsraum haben keine guten Erfahrungen beschert. Es soll ein missionarisches Beten im Schulraum/ Schulgelände vermieden werden.

Umsetzung durch fachlich kompetente Leitung wurde vorgeschlagen, widerspricht aber der Schulordnung.

Schulordnung hält fest, dass kein öffentliches Gebet, demonstrative Ausübung der Religion oder politischen Ausübung auf dem Schulgelände erfolgen darf.“

Beweis: Protokoll der zweiten Gesamtelternvertretung im Schuljahr 2024/25 vom 13.11.2024,

- Anlage 12 -.

Mit Schreiben vom 01. Juli 2025 wandte sich der Kläger aufgrund der im Juli 2025 anstehenden Überprüfung der Schulordnung, die alle zwei Jahre durchgeführt wird, nochmals an das [REDACTED] Gymnasium. Der Kläger wies darauf hin, dass er die Beanstandung wegen der Deutschpflicht als erledigt betrachte. Aktuelle Schüler*innen hätten laufend und entsprechend den Schilderungen der Schulleitung bestätigt, dass es seit Verabschiedung der neuen Schulordnung auch gelebte Schulpraxis sei, dass das Sprechen anderer Sprachen als Deutsch nicht sanktioniert werde. Das islamische Gebet werde hingegen auf Grundlage der entsprechenden Regelung in der Schulordnung in den Pausen auf dem Schulgelände weiterhin pauschal verboten. Der Kläger räumte dem [REDACTED] Gymnasium die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 15. Juli 2025 ein und stellte andernfalls die Erhebung der Verbandsklage zur Feststellung der Diskriminierung in Aussicht. Der Kläger wies außerdem auf das Maßregelungsverbot gemäß § 6 LADG hin.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 01. Juli 2025,

- Anlage 13 -.

Der Kläger erhielt auf dieses Schreiben keine Antwort.

4. Erfahrungen von Schüler*innen des [REDACTED] Gymnasiums

Berichten von aktuellen Schüler*innen zufolge ist das Verrichten des islamischen Gebets am [REDACTED] Gymnasium auch in der gelebten Schulpraxis pauschal untersagt. Ein Raum wird den Schüler*innen zum

Beten von der Schule nicht zur Verfügung gestellt. Manche Schüler*innen verrichten das Gebet dennoch, verstecken sich aufgrund des Verbots zum Beten zum Beispiel zwischen Büschen, hinter Müllcontainern auf dem Schulhof oder in leeren Räumen. Dort beten sie unter Druck und Angst vor Lehrkräften und Sanktionen. Sie befürchten auch Auswirkungen auf ihre Benotungen. Wenn Lehrer*innen die Schüler*innen beim Beten sehen, bekommen sie einen mündlichen Tadel oder müssen für ein Gespräch zur Schulleitung.

Beweis: Anonyme Stellungnahmen von zwei aktuellen Schülern und einer Mutter eines aktuellen Schülers,

- Anlage 14 bis 16 -.

Das pauschale Verbot des islamischen Gebets belastet betroffene Schüler*innen immens. Die Verrichtung des Gebets empfinden sie als religiöse Verpflichtung und Teil ihrer Persönlichkeit, die sie nicht am Schultor „wie eine Jacke an der Garderobe“ lassen könnten, sobald sie das Schulgelände betreten. Dass ihre Religion in der Schule keinen Raum findet, macht sie teils traurig, teils verärgert es sie. Die Schüler*innen müssen das Gebet aufgrund des Verbots nach der Schule nachholen. Da das [REDACTED] Gymnasium ein Ganztagsgymnasium ist, sei es sehr belastend, wenn die versäumten Gebete nach einem langen Schultag neben den Hausaufgaben nachgeholt werden müssen. An der Schule gebe es keine Konflikte, auch nicht zwischen unterschiedlichen Ausrichtungen des Islams. Damit seien konkret Sunnit*innen und Schiit*innen gemeint. Alle wollten ihre Religion friedlich ausleben. Das Verhältnis zwischen betenden und nicht-betenden Muslim*innen sei meistens entspannt. Nur einige wenige Schüler*innen kommentierten es kurz, wenn sie an Schüler*innen vorbeiliefen, die gerade heimlich beteten. Dass manche muslimische Schüler*innen gar nicht beteten, werde nicht problematisiert. Es komme aber zu Konflikten zwischen den muslimischen Schüler*innen, die beten möchten und den Lehrkräften, die das Gebetsverbot ihnen gegenüber durchsetzten. Manche betenden muslimischen Schüler*innen wünschen

sich einen Raum zum Beten. Manchen würde es bereits genügen, wenn das Beten erlaubt wäre. Das Engagement einzelner Schüler*innen dafür, das Beten an der Schule zu ermöglichen, habe bisher nichts gebracht. Es herrsche ein allgemeines Verständnis, dass das Beten von der Schulleitung grundsätzlich nicht gewollt sei, weil die Schule frei von Religion sein solle. Das Fasten sei aber erlaubt und akzeptiert.

Beweis: Zeugnis von Soraia Da Costa Batista; Zeugnis von

■■■■■.

Auch die Erfahrungen weiterer ehemaliger Schüler*innen, die in den Jahren 2013, 2015, 2016 und 2020 am ■■■■■ Gymnasium ihr Abitur absolviert haben, decken sich mit den Schilderungen aktueller Schüler*innen. Sie schätzen, dass in etwa 10 bis 15 Personen aus unterschiedlichen Jahrgängen das islamische Gebet verrichteten. Sie geben übereinstimmend an, dass muslimische Schüler*innen sich zum Beten zum Beispiel im Treppenhaus vor dem Dachgeschoss oder des Untergeschosses versteckt und bei Verstößen gegen das Verbot einen Tadel erhalten hätten oder ein Gespräch mit dem Schulleiter hätten führen müssen. So sei es immer wieder zu Konflikten mit dem Schulleiter und den Lehrkräften gekommen, unter Schüler*innen habe es hingegen weder Konflikte noch die Aufforderung oder den Druck gegenüber muslimischen Schüler*innen gegeben, das islamische Gebet zu verrichten.

Beweis: Zeugnis von ■■■■■;

Zeugnis von ■■■■■;

Zeugnis von Soraia Da Costa Batista.

5. Umgang anderer Schulen mit dem islamischen Gebet

In Berlin gibt es Schulen, an denen es selbstverständlich zum schulischen Alltag gehört, dass muslimische Schüler*innen das islamische Gebet in der Pause auf dem Schulgelände verrichten.

An der [REDACTED] Schule, einem Ganztagsgymnasium mit circa 800 Schüler*innen aus 25 Nationen im Bezirk [REDACTED], das vom Schulleiter [REDACTED] geleitet wird, werden Schüler*innen an der Schule zwei Räume zum Beten zur Verfügung gestellt. Nach Angaben des Schulleiters handele es sich dabei um einen kleineren Unterrichtsraum mit einer integrierten Teeküche, der als Fachraum für den Religionsunterricht aller Konfessionen fungiere. Der Raum werde in den Freistunden auch oft als Aufenthaltsraum und Teeküche von allen Schüler*innen genutzt. Ein direkt angrenzender Kursraum werde für den Religionsunterricht mitgenutzt, sei aber kein spezifischer Religionsraum. Muslimischen Schüler*innen, die das islamische Gebet verrichten wollen, werde angeboten, diese Räume dafür zu nutzen. Die beiden Religionsräume seien auch Räume für interreligiöse Begegnungen. Der Religionsraum sei während der unterrichtlichen Kernzeit von 10 Uhr bis 14:30 Uhr immer offen oder zumindest leicht zugänglich. Falls der Raum geschlossen sein sollte, werde ein in der Nähe befindliches Mitglied des Schulpersonals gebeten, aufzuschließen. Sei das nicht möglich, gebe es einen Vergabeschlüssel im Schulbüro.

Beweis: Zeugnis von [REDACTED].

Das Gebet erfolge in den Pausen, entweder in den kürzeren Frühstückspausen oder in der längeren Mittagspause. Während der Pausen sei die Aufsicht im Schulgebäude ohnehin sichergestellt, sodass es deshalb keiner gesonderten Aufsicht für das Gebet bedürfe. Dies gelte auch für die Situationen, in denen Schüler*innen sich gegen die Nutzung des Religionsraums entschieden, zum Beispiel weil sie den aus ihrer Sicht manchmal zu weiten Weg scheuten oder kurzerhand, gerade in der warmen Jahreszeit, das Gebet auf dem Schulhof oder anderen Freizeitflächen unter offenem Himmel verrichteten.

Die betenden Schüler*innen hätten den Wunsch, geschlechtergetrennt zu beten. Dieser werde aber nicht an den Schulleiter herangetragen, weil die Schüler*innen das eigenständig durch zeitliche Absprachen regeln, indem erst die Mädchen, dann die Jungen beteten oder umgekehrt.

Die Schule stelle Gebetsteppiche zur Verfügung, die aber außer beim jährlichen gemeinsamen Fastenbrechen im Ramadan in der Regel nicht benutzt würden. Eine Minderheit der betenden Schüler*innen bringe eigene Gebetsteppiche mit und nutze diese.

Beweis: Zeugnis von [REDACTED].

Das islamische Gebet an der Schule zu ermöglichen, sei infolgedessen erfolgt, dass muslimische Schüler*innen vor einigen Jahren mit diesem Wunsch an den Schulleiter herangetreten seien. Das habe zunächst Fragen zu Umsetzung aufgeworfen, aber dem Wunsch sei gerne nachgekommen worden. Seitdem gehöre es zum schulischen Alltag, dass manche muslimischen Schüler*innen beteten und es sei kein Thema an der Schule. Aktiv und regelmäßig beteten in etwa zehn Schüler*innen.

Bislang seien auch keine Konflikte bekannt. Wenn es zu Konflikten im Zusammenhang mit dem islamischen Gebet käme, seien diese Konflikte nicht anders zu behandeln als andere Konflikte im Schulalltag. Würden sie auftreten, wäre das erste Forum zur Bearbeitung eines etwaigen Konflikts der wöchentliche Klassenrat, an dem zum Beispiel sogenannte Klassenteams immer ganz oder in Teilen teilnähmen. Ein Klassenteam bestehe aus zwei in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften und einer zugeordneten sozialpädagogischen Fachkraft. Könne ein Konflikt in diesem Rahmen nicht bewältigt werden, käme der Schulleiter beim Klassenrat dazu. Wäre der Konflikt klassenübergreifend zu bearbeiten, würde in der Aula entweder ein Hearing oder ein World-Café durchgeführt werden. Als Kennzeichen einer Demokratie sei es wichtig, Konflikte an der Schule gemeinsam auszuhandeln.

An der Schule werde außerdem islamischer Religionsunterricht angeboten und es gebe eine Arbeitsgemeinschaft Islam. Die Inhalte liegen in Verantwortung der Islamischen Föderation. Der islamische Religionsunterricht kooperiere auch häufig mit dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht.

Beweis: Zeugnis von [REDACTED].

II. Rechtliche Würdigung

Die Verbandsklage nach dem LADG ist zulässig und begründet.

Das Land Berlin gewährleistet durch das LADG einen besonders umfassenden Diskriminierungsschutz im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns. Nach § 1 LADG ist Ziel des Gesetzes die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt. Verbandsklageberechtigte Antidiskriminierungsverbände können Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot beanstanden und danach im Wege der Verbandsklage gerichtlich feststellen lassen (§§ 9, 10 LADG).

Die Verbandsklage kann unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner erhoben werden. Sinn und Zweck der Verbandsklage ist es, Betroffene bei der Rechtsdurchsetzung zu entlasten und über den Einzelfall hinausgehende Entscheidungen zu erwirken. Denn im Fall von Diskriminierung setzen Betroffene ihre Rechte unter anderem aus Angst vor Sanktionen und Stigmatisierung vor Gericht oft nicht durch.

Vgl. Abgh-Drs. 18/1996, S. 33.

1. Zulässigkeit

Die Verbandsklage ist gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LADG zulässig.

a) Verwaltungshandeln einer öffentlichen Stelle

Die Regelung unter II. Ziff. 9 der am 01. August 2023 in Kraft getretenen Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums, nach der die „demonstrative

Ausübung von religiösen Riten [...] im Interesse des Schulfriedens untersagt“ ist, stellt ein überprüfbares Verwaltungshandeln einer öffentlichen Stelle nach § 9 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 LADG dar.

Öffentliche Schulen in Berlin, also solche deren Träger das Land Berlin ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), fallen als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG) in den Geltungsbereich des LADG (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LADG, § 2 AZG).

Die Regelung in der Schulordnung des [REDACTED] Gymnasiums ist ein Verwaltungshandeln im Sinne des § 9 Abs. 1 LADG. Aufgrund des weiten Wortlauts von § 9 Abs. 1 LADG („sonstiges Verwaltungshandeln“) kann grundsätzlich jedes öffentlich-rechtliche Handeln einer öffentlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 LADG als Verwaltungshandeln eingeordnet werden.

Kiehn, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl.
2025,, § 2 Rn. 4; Da Costa Batista/Haßelmann, ebd., § 9 Rn. 22.

Damit sind auch Schulordnungen unproblematisch von dem Begriff des Verwaltungshandelns erfasst. Die als Schulordnung bezeichneten Verhaltensregeln meinen eine Hausordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 9 SchulG. Eine Hausordnung ist als Rechtssatz sui generis zu qualifizieren.

So auch Moir, Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit,
2022, S. 78 ff.

b) Beanstandung, keine Abhilfe und Wartefrist

Das gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LADG vor Erhebung der Verbandsklage durchzuführende Beanstandungsverfahren ist erfolglos geblieben. Eine Abhilfe im Sinne von § 9 Abs. 2 LADG ist nicht erfolgt.

Der Kläger hat die Regelung unter II. Ziff. 9 der am 01. August 2023 in Kraft getretenen Schulordnung mit Schreiben vom 04. Mai 2023 gegenüber dem [REDACTED] Gymnasium beanstandet. Es wurde dargelegt, warum das pauschale Gebetsverbot gegenüber Schüler*innen eine Diskriminierung aufgrund der Religion (§ 2 Var. 5, § 4 Abs. 1 LADG) sowie aufgrund der

ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung (§ 2 Var. 2 und 3, § 4 Abs. 2 LADG) darstellt.

Die Änderung der Schulordnung durch Beschluss der Schulkonferenz vom 04. Juli 2023 stellt keine Abhilfe im Sinne von § 9 Abs. 2 LADG dar. Laut Gesetzesbegründung zum LADG ist die Abhilfe die verbindliche Erklärung der öffentlichen Stelle gegenüber dem beanstandenden Verband, dass sie im Sinne der Beanstandung gegen § 2 oder § 6 verstoßen hat. Die öffentliche Stelle ist zudem verpflichtet, eine andauernde diskriminierende Praxis binnen drei Monaten abzustellen.

Abgh-Drs. 18/1996, S. 34.

Die am 01. August 2023 in Kraft getretene Schulordnung beinhaltet unter II. Ziff. 9 weiterhin die Untersagung der demonstrativen Ausübung religiöser Riten. Es wurde auf die Beanstandung des Klägers hin lediglich die Begründung des pauschalen Verbots mit dem Neutralitätsgebot des Staates gestrichen. Der Kläger wies das [REDACTED] Gymnasium mit E-Mail vom 19. September 2023 sowie Schreiben vom 09. November 2023 auf diese nur geringfügige Änderung der Regelungen in der Schulordnung und damit fehlende Abhilfe hin und bat mehrmals um Stellungnahme, im Schreiben vom 09. November 2023 insbesondere auch zur Bedeutung und Durchsetzung der Regelungen in der Schulpraxis.

Im Rahmen des Gesprächs am 08. Mai 2024 am [REDACTED] Gymnasium brachte der Schulleiter deutlich zum Ausdruck, dass er am Verbot des islamischen Gebets an der Schule festhalten wolle. Auf das Schreiben vom 01. Juli 2025 des Klägers betreffend der im Juli 2025 anstehenden Überprüfung der Schulordnung erhielt der Kläger keine Antwort.

Die dreimonatige Wartefrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LADG ist seit der Beanstandung vom 04. Mai 2023 verstrichen.

c) Über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung

Eine über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 LADG ist gegeben. Maßgebend ist, dass sich die streitgegenständliche Frage über den Einzelfall hinaus regelmäßig stellt oder stellen könnte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.04.2006 – 9 C 1/05 –, juris Rn. 17.

Dies ist hier der Fall. Das ■■■■■ Gymnasium wird aktuell von muslimischen Schüler*innen besucht, die das islamische Gebet verrichten und von dem Gebetsverbot unmittelbar betroffen sind. Es ist außerdem möglich, dass auch in Zukunft betende muslimische Schüler*innen von dem Gebetsverbot potentiell betroffen sein werden oder das ■■■■■ Gymnasium aufgrund des Gebetsverbots gar nicht erst besuchen.

Es bedarf für die über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung keiner Darlegung einer Vielzahl von Fällen. Denn erfasst sind auch Fälle, bei denen keine diskriminierte Person identifizierbar ist („opferlos“) oder noch keine Diskriminierung stattgefunden hat. Letzteres entfaltet Präventivwirkung. Ausreichend ist, dass Personen potenziell von der Diskriminierung betroffen sein können oder sein werden.

Abgh-Drs. 18/1996, S. 33.

2. Begründetheit

Die Regelung unter II. Ziff. 9 der am 01. August 2023 in Kraft getretenen Schulordnung des ■■■■■ Gymnasiums verstößt gegen § 2 LADG, soweit sie die demonstrative Ausübung von religiösen Riten untersagt. Das pauschale Verbot des islamischen Gebets diskriminiert muslimische Schüler*innen, die das islamische Gebet für sich als verpflichtend ansehen, aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung und der Religion nach § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 3 LADG.

a) Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 LADG

Die Untersagung der demonstrativen Ausübung von religiösen Riten stellt eine unmittelbare Diskriminierung muslimischer Schüler*innen aufgrund der Religion nach § 2, § 4 Abs. 1 LADG dar. Sie ist unmittelbar auf das Verbot des islamischen Gebets gerichtet, das unter den Diskriminierungsschutz aufgrund der Religion fällt. Betende muslimische Schüler*innen werden durch das pauschale Verbot des islamischen Gebets aufgrund der Religion ungleich behandelt, da sie anders als andere Schüler*innen ihre Religion nicht nach außen unerkennbar ausüben können (dazu aa)). Die Ungleichbehandlung kann durch das Interesse des Schulfriedens nicht nach § 5 Abs. 1 LADG gerechtfertigt werden (dazu bb)).

aa) Ungleichbehandlung aufgrund der Religion nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 LADG

Die Untersagung der demonstrativen Ausübung von religiösen Riten behandelt muslimische Schüler*innen, die das islamische Gebet für sich als verpflichtend ansehen, aufgrund der Religion im Sinne von § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 LADG ungleich. Anders als andere Schüler*innen, die ihre Religion nach außen unerkennbar ausüben können, können sie ihre Religion nur sichtbar in Form des islamischen Betens ausüben.

Die Regelung in der Schulordnung ist unmittelbar auf das Verbot des islamischen, rituellen Pflichtgebets (*Salāt*) gerichtet. Die Schulordnung untersagt zwar „die demonstrative Ausübung von religiösen Riten“. Dem Wortlaut nach könnten damit sämtliche Riten wie Fasten, Beten und Waschungen aller Religionen erfasst sein. Die Schulleitung des [REDACTED] Gymnasiums, aktuelle Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten sowie ehemalige Schüler*innen stellen jedoch übereinstimmend dar, dass ausschließlich das islamische Gebet auf dem Schulgelände untersagt ist. Nur das islamische Pflichtgebet in der vorgegebenen Bewegungs- und Sprachabfolge wird von der Schulleitung als demonstrativ und missionarisch verstanden. Das Beten, zum Beispiel begleitet durch das

Anheben oder Zusammenfallen der Hände, ist unabhängig von der Religion erlaubt. Auch das Fasten ist als religiöser Ritus von der Verbotsregelung nicht umfasst.

Das Verrichten des islamischen Gebets unterfällt dem Diskriminierungsmerkmal der Religion im Sinne von § 2 LADG. Nach der Gesetzesbegründung umfasst das Merkmal Religion im Sinne des § 2 LADG ein Glaubenssystem mit transzendenten Bezügen, welches die Überzeugung von bestimmten Aussagen zur Erklärung der Welt, der menschlichen Herkunft und zum Ziel menschlichen Lebens beinhaltet.

Abgh-Drs. 18/1996, S. 20.

Religion kann nach innen und nach außen gelebt werden. Umfasst ist entsprechend sowohl die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben als auch die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden. Geschützt sind demnach unter anderem kultische Handlungen, die ein Glauben vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet, wie beispielsweise das Gebet. Die (wahrnehmbare) Religionsausübung ist auch im Kollektiv geschützt. Maßgeblich ist, dass sich das Verhalten nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung als Glaubensregel hinreichend plausibel zuordnen lässt.

Statt Vieler BVerfGE 93, 1 (15 f.); 153, 1 (33); BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 18; Moir, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 2 Rn. 91 mwN.

Das rituelle Gebet (*Salāt*), das zu vorgeschriebenen Zeiten und in einem vorgegebenen Ablauf zu verrichten ist, stellt als eines der fünf Säulen des Islams unstreitig eine islamisch-religiös begründete Glaubensregel dar.

So auch BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 19.

Dass manche muslimische Schüler*innen die Einhaltung des rituellen Gebets als Glaubensregel für sich als verbindlich ansehen, zeigt sich auch

dadurch, dass sie entgegen dem Verbot beten und sich zum Beten sogar in Büschen, Toilettenräumen und hinter Containern verstecken.

Muslimische Schüler*innen, die das rituelle Gebet als religiöses Gebot für sich verstehen, können ihre Religion nur sichtbar und wahrnehmbar ausüben. Durch das Verbot dieses als „demonstrativ“ verstandenen religiösen Ritus werden betende muslimische Schüler*innen gegenüber anderen Schüler*innen benachteiligt, die ihre Religion nach außen unerkennbar oder wenig sichtbar ausüben können. Im Vergleich ist beispielsweise das Beten mit bloßem Anheben der Hände gestattet wie es christliche Schüler*innen und muslimische Schüler*innen praktizieren können, die das rituelle Gebet nicht als verpflichtend ansehen.

Vgl. zum Tragen religiöser Kleidung: Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 512.

bb) Keine Rechtfertigung nach § 5 Abs. 1 LADG

Das pauschale Verbot des islamischen Pflichtgebets unter II. Ziff. 9 der Schulordnung ist nicht gemäß § 5 Abs. 1 LADG gerechtfertigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 LADG ist eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt. Der Rechtfertigungsmaßstab ist unter Beachtung verfassungs-, unions- und völkerrechtlicher Vorgaben für jedes Diskriminierungsmerkmal in § 2 LADG gesondert zu bestimmen. Außerdem ist im jeweiligen Einzelfall eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich, bei der insbesondere die Schwere der Ungleichbehandlung, ihre Auswirkungen auf die betroffene Person und die mit ihr verfolgten Ziele zu berücksichtigen sind.

Abgh-Drs. 18/1996, S. 28.

Zur Maßstababildung zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung aufgrund der Religion sind insbesondere die Glaubensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und das Diskriminierungsverbot aufgrund des Glaubens

und der religiösen Anschauung in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG gemeinsam heranzuziehen.

Beckmann, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 5 Rn. 79.

Die Glaubensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sind vorbehaltlos gewährleistet. Zur Rechtfertigung kann nur der Schutz kollidierenden Verfassungsrechts angeführt werden. Dazu zählen Grundrechte Dritter und Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang.

Statt vieler BVerfGE 114, 357 (364); 153, 1 (35).

Daran gemessen wird das auf das Interesse des Schulfriedens gestützte Verbot den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nicht gerecht. Das pauschale Gebetsverbot ist weder geeignet noch erforderlich und jedenfalls nicht angemessen.

(1) Legitimer Zweck

Die Regelung unter II. Ziff. 9 der Schulordnung stützt die Untersagung der demonstrativen Ausübung von religiösen Riten explizit auf den Schulfrieden, bei dem bereits in Zweifel gezogen werden kann, ob es sich um kollidierendes Verfassungsrecht handelt und damit einen legitimen, verfassungsimmanenten Zweck darstellt.

Jedenfalls kann der Schulfrieden nur unter der Bedingung, dass mit dem Verbot des islamischen Gebets in der Schulordnung die Funktionsfähigkeit der Schule sichergestellt werden soll, einen legitimen Zweck darstellen.

Der Schulfrieden wird teils als Funktionsmerkmal des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Art. 7 Abs. 1 GG, das als ein in Widerstreit tretendes Verfassungsgut in Betracht kommt, und teils als Voraussetzung für dessen Ausübung verstanden. Teils wird der verfassungsrechtliche Rang des Schulfriedens gänzlich abgelehnt.

Vgl. im Überblick Kenner, Schülergrundrechte, 2019, S. 82 f. mwN.

Der Schulfrieden kann – wenn überhaupt – nur dann verfassungsrechtlichen Rang für sich beanspruchen, wenn er als Zustand der Funktionsfähigkeit der einzelnen Schule verstanden wird, „in dem die Interessen des Staates zur Vermittlung von Bildung und Erziehung sowie zum Ausgleich und Schutz der Grundrechte der am Schulleben beteiligten Personen eine möglichst weitgehende Verwirklichung finden“.

Moir, Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit, 2022, S. 257 f.; Zur verfassungsrechtlichen Herleitung: ebd., S. 227 ff.

Synonym ist auch der „ordnungsgemäße Schulbetrieb“ im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 9 SchulG zu verstehen, für dessen geordneten Ablauf Verhaltensregeln in der Hausordnung einer Schule festgehalten werden.

Ebd., S. 152.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff des Schulfriedens bisher weder definiert noch ihm eine eigene verfassungsrechtliche Bedeutung zugesprochen. In der ersten Entscheidung des Gerichts zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen im Jahr 2003 stellte es lediglich fest, dass das Einbringen religiöser Bezüge in Schule und Unterricht durch Lehrkräfte Konflikte mit Eltern auslösen könnte, die wiederum zu einer Störung des Schulfriedens führen und die Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule gefährden könnten.

BVerfGE 108, 282 (303).

In Anknüpfung an diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts definierte das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung zum konkret-individuellen Gebetsverbot [REDACTED] aus dem Jahr 2011 den Schulfrieden als einen „Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung [...], der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann“. Es zieht aus derselben bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung auch den Schluss, dass der Schulfrieden durch „religiös motiviertes Verhalten beeinträchtigt werden“ kann.

BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 42 mit Verweis auf BVerfGE 108, 282 (303, 307).

Weil nach dieser bundesverwaltungsgerichtlichen Definition nicht nur ein Zustand der Konfliktfreiheit, sondern auch der Konfliktbewältigung – die ja gerade Teil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags ist – maßgeblich ist, lässt sich hieraus nicht das Postulat einer absoluten Konfliktfreiheit ableiten. Ein derart weites Verständnis des Schulfriedens im Sinne einer Konfliktfreiheit ließe sich auch durch Auslegung der schulrechtlichen Vorschriften im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 2 bis 7, Art. 141, Art. 91a, Art. 91b, Art. 104c GG) und konkret durch die Auslegung von Art. 7 Abs. 1 GG nicht herleiten.

Ausführlich Moir, Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit, 2022, S. 135, 167 ff., 173 ff.; vgl auch Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 515, die darauf hinweisen, dass der Schulfrieden keine homogene Ordnung meint.

(2) Geeignetheit

Das pauschale Verbot des islamischen Gebets ist zur Wahrung des Schulfriedens nicht geeignet. Es nicht nachweislich dargelegt, dass es die Funktionsfähigkeit des ■■■■■ Gymnasiums konkret oder abstrakt beeinträchtigt, wenn muslimische Schüler*innen das islamische Gebet auf dem Schulgelände verrichten. Im Gegenteil schürt es Konflikte zwischen muslimischen Schüler*innen und Lehrkräften und der Schulleitung, weil betenden muslimischen Schüler*innen ihre Religionsausübung pauschal verwehrt wird.

Das pauschale Verbot des islamischen Gebets kann zur Sicherstellung des Schulfriedens nur förderlich sein, wenn es die Funktionsfähigkeit der Schule beeinträchtigt, dass muslimische Schüler*innen auf dem Schulgelände beten und das Verbot des Gebets die Funktionsfähigkeit erhöhen würde. Das ist von Seiten der Schule nicht nachweislich belegt. Dem Schulleiter obliegt es jedoch darzulegen, dass die Schule ihre

Aufgaben in der Vermittlung von Bildung und Erziehung, dem Ausgleich zwischen den Beteiligten und dem Schutz der Grundrechte der Beteiligten nicht mehr nachkommen kann.

Moir, Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit, 2022, S. 263 f.;
vgl. zu Anforderungen an Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz
der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege BVerfGE 108, 282 (293,
306); 153, 1 (40).

Eine konkrete Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Schule durch erhebliche Konflikte im Zusammenhang mit dem islamischen Gebet liegt nicht vor. Eine solche Gefährdung ist Anlehnung an die Definition der konkreten Gefahr im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht zu belegen und zu begründen.

Vgl. BVerfGE 138, 296 (343); Rubin, Jura 2012, 721.

Der Schulleiter beschreibt vereinzelte Situationen mit Bezug zur Religionsausübung wie Vorkommnisse während des Ramadans und das Tragen eines Niqabs durch eine Schülerin und benennt den Schutz queerer Schüler*innen. Unklar ist, wann diese Vorkommnisse stattgefunden haben und in welchem Zusammenhang sie standen. Aktuelle und ehemalige Schüler*innen selbst berichten von keinen Konflikten an der Schule, die im Zusammenhang mit der Religionsausübung stehen. Ebenso wenig nannten Lehrkräfte und die Schulleitung den Schüler*innen gegenüber konkrete Konflikte als Grund für das Gebetsverbot. Inwieweit das Verbot des islamischen Gebets förderlich wäre, die Funktionsfähigkeit der Schule mit Blick auf die dargelegten Vorkommnisse aufgrund des Fastens oder der geschlechtlichen Identität beziehungsweise sexuellen Orientierung anderer Schüler*innen zu erhöhen, erklärt sich nicht ansatzweise. Das islamische Beten selbst begründet keine konkrete Gefährdung des Schulfriedens, da vom Beten weder eine werbende noch eine missionarische Wirkung ausgeht. Das islamische Beten ist zwar nach außen sichtbar, nicht aber nach außen gerichtet.

Vgl. zum Kopftuch BVerfGE 138, 296 (343); Sacksofsky, Antrag einer abstrakten Normenkontrolle, S. 5, abrufbar unter https://www.jura.uni-frankfurt.de/43601069/Antrag_Kopftuch.pdf (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

Auch für eine abstrakte Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Schule durch das islamische Pflichtgebet sind keine tragfähigen Anknüpfungspunkte ersichtlich. Es fehlt an tragfähigen Erfahrungswerten mit der Ermöglichung des islamischen Pflichtgebets in der Schule. Das islamische Gebet ist seit über 15 Jahren am [REDACTED] Gymnasium verboten. Eine etwaige Konfliktlage, die [REDACTED] bestanden haben mag, kann eine solche Prognose nicht dauerhaft stützen. Nach [REDACTED] wurde kein Versuch unternommen, das islamische Gebet an der Schule zu erlauben. Dem islamischen Pflichtgebet wird eine missionarische Wirkung unterstellt und zugeschrieben, dass es Konflikte auslösen würde, ohne dass es hierfür für die Annahme einer abstrakten Gefahr für den Schulfrieden erforderliche valide Anhaltspunkte im Schulleben gäbe.

Die tatsächlichen Erfahrungswerte aus anderen Schulen stehen einer solchen Annahme einer abstrakten Gefährdung des Schulfriedens vielmehr diametral entgegen. Dass das islamische Gebet ohne Konflikte zum schulischen Alltag gehören kann, zeigt sich am Beispiel der [REDACTED] Schule. Das islamische Gebet war dort nie verboten. Auf das Bedürfnis muslimischer Schüler*innen hin wurden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um das Beten zu ermöglichen. Etwaige Konflikte sind nicht aufgetreten. Die Schüler*innen werden vielmehr im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags ermächtigt, den Umgang mit dem islamischen Pflichtgebet untereinander – etwa durch die eigenständig organisierte Geschlechtertrennung – konfliktfrei zu gestalten.

Plausibler ließe sich vielmehr umgekehrt argumentieren, dass das pauschale Gebetsverbot am [REDACTED] Gymnasium den Schulfrieden

potenziell beeinträchtigen könnte. Denn seit fast 20 Jahren bestehen nunmehr Konflikte zwischen muslimischen Schüler*innen, die es als für sich verpflichtend ansehen, dem islamischen Gebet nachzukommen und Lehrkräften und der Schulleitung, die das islamische Gebet auf Grundlage der Schulordnung untersagen.

(3) Erforderlichkeit

Es mangelt auch an der Erforderlichkeit eines pauschalen Verbots des islamischen Gebets zur Wahrung des Schulfriedens, sofern hilfsweise eine abstrakt zu befürchtende oder konkrete vorliegende Gefährdung der Funktionsweise der Schule unterstellt wird. Es stehen mildere, gleichgeeignete Mittel zur Verfügung, die vor einem Verbot als *ultima ratio* auszuschöpfen sind.

(a) Vorrang von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Das Verbot des islamischen Gebets ist schon deshalb nicht erforderlich, weil der Schulleiter etwaige Konflikte, die er im Zusammenhang mit dem islamischen Gebet befürchtet, mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen begegnen könnte.

Konflikten an der Schule ist zunächst mit erzieherischen Mitteln entgegenzusteuern. Die Schule ist keinesfalls ein konfliktfreier Raum. Im Gegenteil: Es treffen sehr unterschiedliche Personen in verschiedenen Positionen mit den vielfältigsten Hintergründen täglich aufeinander. Konflikte sind daher die Regel, Konfliktfreiheit eine Utopie.

Moir, Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit, 2022,
S. 137 f.

Aufgabe der Schule ist es, „das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden“.

BVerfGE 47, 46 (72).

Schüler*innen sollen lernen, Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

Dies gilt auch im Zusammenhang mit Religionszugehörigkeiten. Unterschiedliche Religionen gehören zur gesellschaftlichen Realität. Das Bundesverfassungsgericht führt zum unausweichlichen Aufeinandertreffen von unterschiedlichen religiösen Überzeugungen in der Schule aus, dass dies die Erkenntnis der eigenen Haltung und die gegenseitige Toleranz stärke:

„Die Schule ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und wo sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten könnte hier am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden. Dies müsste nicht die Verleugnung der eigenen Überzeugung bedeuten, sondern böte die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunkts und zu einer gegenseitigen Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht (vgl. BVerfGE 41, 29 [64]).“ BVerfGE 108, 282 (310).

Es gehört gerade zur Aufgabe der Schule, Schüler*innen zu wechselseitiger Toleranz hinsichtlich religiöser Überzeugungen zu erziehen.

Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schüler*innen befähigen, die eigene Kultur sowie andere Kulturen und Sprachen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 SchulG).

So im Grundsatz auch BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 – , juris Rn. 53.

Das bedeutet im Fall religiöser Konflikte, dass Lehrkräfte pädagogische Instrumente nutzen, um Konflikte zu moderieren und auszuhandeln, mit sachlichen Argumenten für Toleranz und Akzeptanz zu sorgen und Grenzen aufzuzeigen. Dabei sind religiöse Konflikte im Grundsatz nicht

anders zu behandeln als andere Konflikte. Konflikte können beispielsweise – wie etwa an der Gottfried Keller Schule vorgesehen – in Foren wie Klassenräten oder klassenübergreifend in größeren Anhörungen ausgehandelt und gelöst werden.

Erst soweit Erziehungsmaßnahmen ausgeschöpft sind, ist auf Ordnungsmaßnahmen zurückzugreifen (vgl. § 63 SchulG).

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich auch nicht gegen die Schüler*innen zu richten, die ihre Religion ausüben. Diese sind grundsätzlich nicht als sogenannte Störer*innen für Konflikte verantwortlich. Störer*innen sind zunächst die Schüler*innen, die an der Religionsausübung anderer Schüler*innen Anstoß finden und Konflikte schüren.

BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 54.

Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Schulen verpflichtet sind, Schüler*innen vor Diskriminierungen wegen des Glaubens und der religiösen Anschauung, der ethnischen Herkunft sowie einer rassistischen Zuschreibung zu schützen (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 4 SchulG).

Die Religionsausübung, auch in der Schule, ist ein grundrechtlich geschütztes Recht und ein erlaubtes Verhalten. Die ihre Religion praktizierenden Schüler*innen können nur dann als Störer*innen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie Konflikte bewusst und gewollt provozieren.

BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 54.

Als Nichtstörer*innen kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ihnen gegenüber nur ausnahmsweise in Betracht, wenn Maßnahmen gegenüber den für die Konflikte verantwortlichen Störer*innen ausgeschöpft oder nicht möglich sind oder keinen Erfolg versprechen.

Moir, Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit, 2022, S. 242; Neureither, Schulgebet-Urteil des BVerwG: Ein

Staatsbankrott ganz eigener Art, VerfBlog, 09.01.2012, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/schulgebeturteil-des-bverwg-ein-staatsbankrott-ganz-eigener-art> (zuletzt abgerufen am 02.10.2025); zu weitgehend OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.5.2010 – 3 B 29/09 –, juris und BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 55; Heinig, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Abs. 1 und 2 Rn. 84.

Gänzlich ausgeschlossen sind kollektive Bestrafungen durch pauschale Verbote der Religionsausübung.

Moir, Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit, 2022, S. 265.

Daran gemessen wird die Schule den Anforderungen an den Umgang mit religiösen Konflikten nicht gerecht.

Als pädagogisch verfehlt stellen sich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wie Gespräche mit der Schulleitung oder mündliche Tadel gegenüber muslimischen Schüler*innen dar, die das islamische Gebet während der Pause auf dem Schulgelände verrichten. Sie empfinden das islamische Gebet als religiöse Pflicht und üben ihre grundrechtliche geschützte Religionsfreiheit aus. Dieses erlaubte Verhalten als Störung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu reglementieren, erfüllt nicht den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Vorrangig wären beispielsweise gemeinsame Gespräche mit Schüler*innen über die unterschiedliche islamische Religionsausübung und ihre Umsetzung an der Schule unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Schüler*innen in Betracht zu ziehen, um die Schüler*innen einzubeziehen, sie zu sensibilisieren und schließlich etwaigen Konflikten im Zusammenhang mit dem islamischen Gebet vorzubeugen. Es ist hingegen erklärtermaßen nicht die Absicht der Schulleitung, künftig solche pädagogischen Erziehungsmaßnahmen einzusetzen. Im Gespräch mit der Schulleitung ist deutlich geworden, dass keine Offenheit besteht, einen pädagogisch behutsamen und zugleich

vorbeugenden Umgang mit etwaigen Konflikten zu finden und so die Religionsausübung in Form des islamischen Gebets zu ermöglichen. Das kommt auch im Protokoll der Gesamtelternvertretung zum Ausdruck, in dem der Vorschlag auf eine Umsetzung des islamischen Gebets an der Schule durch eine fachlich kompetente Leitung mit dem Hinweis abgelehnt wurde, es widerspreche der Schulordnung.

Der fehlende Einsatz von pädagogisch wirksamen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Ermöglichung des islamischen Gebets ist umso weniger nachvollziehbar, als der Schulleiter bekräftigt, eine gute, direkte Kommunikation mit den Schüler*innen, etwa zum besonders herausfordernden Thema des Nahost-Konflikts, zu pflegen. Während der Nahost-Konflikt durch Gespräche in den jeweiligen Klassen erfolgreich eingeordnet wird und Konflikten vorgebeugt werden konnte, verschließt sich der Beklagte der Moderation von Konflikten, die möglicherweise im Zusammenhang mit dem islamischen Pflichtgebet aufkommen könnten, hingegen von vornherein.

Schließlich zieht es die Schulleitung augenscheinlich nicht in Betracht, bei konkreten Konflikten zwischen Schüler*innen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegen diejenigen Schüler*innen zu richten, die in mit dem Gebot der Toleranz unvereinbarer Weise an dem islamischen Gebet Anstoß nehmen, um auf diese Weise, etwaige religiöse Konflikte im Zusammenhang mit dem islamischen Gebet zu lösen und das islamische Gebet zu ermöglichen.

(b) Bereitstellung eines Raums zum Beten

Als weiteres milderes, gleich geeignetes Mittel könnte der Schulleiter den Schüler*innen einen Raum zum Beten zur Verfügung stellen (zur Diskriminierung durch Unterlassen II.2.b)).

Unterstellt, es sei ernstlich damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Konflikten zwischen Schüler*innen kommen würde, weil muslimische Schüler*innen auf dem Schulgelände sichtbar beten und andere

Schüler*innen daran Anstoß finden oder es als Anlass für Konflikte mit anderen Schüler*innen nehmen, stellt es sich als milderes Mittel dar, einen Raum zum Beten zur Verfügung zu stellen als das islamische Gebet gänzlich zu verbieten.

BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 57.

Nicht nur würde ein gesonderter Raum muslimische Schüler*innen beim Beten abschirmen und Konflikte vermeiden, die aus der Sichtbarkeit des Betens resultieren. Auch würde es aufgrund der Ruhe und der Möglichkeit des Rückzugs adäquatere, geschützte Bedingungen für muslimische Schüler*innen zum Beten schaffen. Betroffene Schüler*innen wünschen sich einen solchen Raum.

Der Schulleiter legt nicht plausibel dar, warum das Auf- und Abschließen des Raums und die Aufsicht die Möglichkeiten der Schule sprengen würde. Grundsätzlich eignet sich zum Beten jeder Raum, also ein Unterrichtsraum, ein Kleingruppenunterrichtsraum, ein Gruppenraum oder ein Freizeitraum. In den Pausen gibt es etliche offene, leerstehende Räume in der Schule. Aktuelle Schüler*innen halten es in dem Gebäude des [REDACTED] Gymnasiums etwa für möglich und geeignet, in leeren Klassenräumen, Ganztagsräumen im B-Gebäude oder in der Turnhalle zu beten. Weil die Räume offenstehen, wäre ein Auf- und Abschließen nicht erforderlich.

Es erschließt sich auch nicht, inwiefern die Aufsicht betender Schüler*innen nicht gewährleistet werden kann. Gemäß § 51 SchulG kommt der Schule die Pflicht zur Beaufsichtigung der Schüler*innen zu. Bei minderjährigen Schüler*innen besteht eine nach Alter und Reife abgestufte Aufsichtspflicht, bei volljährigen Schüler*innen gilt eine eingeschränkte Aufsichtspflicht, die sogenannte Fürsorgepflicht.

Die Aufsicht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und soll Schüler*innen altersangemessen zu Selbstständigkeit und Verantwortung erziehen. Welche Maßnahmen angemessen sind, hängt von den konkreten Umständen sowie dem Alter, der Anzahl und der

Gruppenzusammensetzung der Schüler*innen ab. Die Aufsicht muss lückenlos in dem Sinne sein, dass sich die Schüler*innen beaufsichtigt fühlen, nicht aber, dass sie durchgängig betreut werden und unmittelbar im Blickfeld der beaufsichtigenden Lehrkraft sind. Lehrkräfte haben aber darauf zu achten, dass ihre Anordnungen durch Schüler*innen tatsächlich befolgt werden. Die beaufsichtigende Lehrkraft kann im Ausnahmefall auch geeignete Schüler*innen beauftragen.

Ausführungsvorschriften Aufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 20. September 2020 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 02. Juni 2024, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/artikel.1416174.php> (zuletzt abgerufen am 14.10.2025).

Gemessen an diesen Vorgaben ist nicht ersichtlich, warum es gänzlich ausgeschlossen sein soll, die Beaufsichtigung der Schüler*innen beim Beten in einem Raum zu gewährleisten. Die Aufsicht sollte auf dem Schulgelände während der Pausen ohnehin sichergestellt sein. Das gilt insbesondere für den Hof und das B-Gebäude, in dem sich die Schüler*innen während der Pause aufhalten dürfen. In Kursräumen, die nicht dafür vorgesehen sind, die Pause zu verbringen, könnten andere Erwägungen gelten. Sofern muslimischen Schüler*innen gestattet werden würde, in einem Kursraum zu beten, stellt sich dennoch die Frage, warum es Schüler*innen – insbesondere älteren – grundsätzlich nicht zugetraut wird, sich fünf Minuten in einem solchen Raum zum Beten aufzuhalten, während eine Aufsichtsperson in der Nähe ansprechbar ist. Sollte es zu unterschiedlichen Bedürfnissen hinsichtlich der Nutzung des Raumes kommen, zum Beispiel weil manche muslimische Schüler*innen geschlechtergetrennt oder in unterschiedlichen Gruppen beten möchten, ist es Schüler*innen zuzutrauen, unter sich oder unter Anleitung einer Lehrkraft angemessene Lösungen zu finden. Dass ein solcher vertrauensvoller und die Eigenverantwortung fördernder Umgang mit

Schüler*innen möglich ist, zeigen die Erfahrungswerte der [REDACTED] Schule.

(c) Sonstige Maßnahmen

Auch eine fachliche Begleitung sowohl der Schulleitung als auch der Schüler*innen sind als gleich geeignete, mildere Mittel vor einem Verbot des islamischen Gebets in Betracht zu ziehen.

Die Schulleitung kann externe fachlich kompetente Personen wie Imane zu Rate ziehen. Dem Protokoll der Gesamtelternvertretung zufolge sind solche Angebote diskutiert, aber mit Verweis auf das Gebetsverbot in der Schulordnung insgesamt abgelehnt worden.

Außerdem kann in Kooperation mit der Islamischen Föderation e.V. Schüler*innen islamischer Religionsunterricht an der Schule angeboten werden. Alternativ wäre auch eine Arbeitsgemeinschaft zum Islam denkbar wie sie etwa auch an der [REDACTED] Schule stattfindet. Schüler*innen kann hierdurch Wissen zum Islam vermittelt werden und sie könnten für ein unterschiedliches Verständnis des Islams und entsprechende unterschiedliche Ausübung der Religion sensibilisiert werden, um etwaigen Konflikten, wie sie die Schulleitung befürchtet, vorzubeugen.

(4) Angemessenheit

Das pauschale Verbot des islamischen Pflichtgebets im Interesse des Schulfriedens wäre selbst dann, wenn eine abstrakte oder konkrete Gefährdung des Schulfriedens im Sinne der Funktionsfähigkeit der Schule anzunehmen wäre, keinesfalls angemessen. Die Schwere der Ungleichbehandlung aufgrund des Gebetsverbots und die Auswirkungen auf die betroffenen muslimischen Schüler*innen stehen außer Verhältnis zu dem Ziel, einer abstrakten Gefährdung des Schulfriedens zu begegnen (dazu (a)). Selbst wenn eine konkrete Gefährdung des Schulfriedens vorläge, könnte das islamische Pflichtgebet nur im Einzelfall und nicht dauerhaft untersagt werden (dazu (b)).

(a) Abwägung bei einer abstrakten Gefährdung des Schulfriedens

Ein pauschales Verbot des islamischen Gebets aufgrund einer abstrakten Gefährdung des Schulfriedens ist unzumutbar und unangemessen.

Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr für den Schulfrieden ist von vornherein nicht ausreichend, um ein pauschales Gebetsverbot zu rechtfertigen.

Vgl. zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen BVerfGE 138, 296.

Die Bedeutung der verfassungsrechtlich verankerten Religionsfreiheit wird eklatant verkannt, wenn schon die sichtbare Religionsausübung und nicht erst ein konkret vorwerfbares Verhalten eine Gefährdung des Schulfriedens darstellt. Sind die Anforderungen an das Vorliegen einer Gefährdung des Schulfriedens derart niedrig, wird der Schulfrieden unter der Hand zum Transporteur verfassungsrechtlich verbrämter Ressentiments.

Vgl. Heinig, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Abs. 1 und 2 Rn. 84.

Selbst wenn man vom Vorliegen einer abstrakten Gefahr ausginge (vgl. bereits II.2.a)bb)(2)), käme dieser im Hinblick auf die Gefährdung des Schulfriedens kein solches Gewicht zu, das in der Abwägung mit der Schwere der Ungleichbehandlung muslimischer Schüler*innen überwiegen könnte. Denn die Ungleichbehandlung durch die pauschale Untersagung des islamischen Gebets wiegt außerordentlich schwer.

Muslimischen Schüler*innen, die das Gebet für sich als verpflichtend ansehen, wird jegliche Möglichkeit genommen, ihre Religion auf dem Schulgelände auszuüben. Angesichts der Schulpflicht und dem Konzept der Ganztagsschule wird der Zeitraum, in der diese Schüler*innen ihre Religionsfreiheit überhaupt ausüben können, faktisch auf ein Minimum reduziert. Für die Schüler*innen, die das Beten als religiöse Pflicht ansehen, ist es äußerst belastend, nicht zu beten.

Zugleich sind die Folgen für die Schüler*innen, die trotz des Gebetsverbots ihrer religiösen Pflicht zum Beten nachkommen, immens. Das Verstecken in Büschen, hinter Müllcontainern und in Toilettenräumen gleicht einem täglichen Speißrutenlauf. Außerdem sind die Schüler*innen aufgrund der Religionsausübung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ausgesetzt und fürchten Auswirkungen auf ihre Benotung. Darüber hinaus stigmatisiert das Gebetsverbot betende muslimische Schüler*innen, weil dem islamischen Gebet pauschal Konfliktpotential zugeschrieben wird. Die islamische Religion als identitätsprägender Aspekt der Persönlichkeit wird so im Schulleben explizit ausgegrenzt. Damit verfehlt die Schule den Schüler*innen gegenüber ihre Pflicht, sie vor Diskriminierung aufgrund ihrer Religion zu schützen (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 4 SchulG).

Auch der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag wird durch das pauschale Gebetsverbot beeinträchtigt. Das Verbot verfehlt die Erziehungsaufgabe der öffentlichen Schule im Pluralismus.

Vgl. Robbers, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 7 Rn. 48.

Es wäre gerade Aufgabe der Schule, allen Schüler*innen an der Schule Respekt, Toleranz und Vielfalt – auch und gerade gegenüber Schüler*innen mit anderen Werten, Religionen oder Haltungen – zu vermitteln.

(b) Abwägung mit einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens

Auch bei Vorliegen einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens im Sinne der Funktionsfähigkeit der Schule wäre das pauschale Gebetsverbot unverhältnismäßig. Denn auch in diesem Fall könnte das islamische Pflichtgebet nur im Einzelfall und nicht dauerhaft untersagt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf das Kopftuchverbot für eine Lehrerin entschieden, dass der Schulfrieden eine solche Diskriminierung nur bei einer hinreichend konkreten und unzumutbaren Gefährdung wegen der sichtbaren Religionsausübung tragen kann.

BVerfGE 138, 296 Rn. 101, 103.

Das Gericht hat dem Schulfrieden dabei zwar ein hohes Gewicht zugemessen. Dies ergibt sich aber aus der engen Verknüpfung zwischen der Bewahrung des religiösen Schulfriedens und dem Gebot der staatlichen Neutralität.

vgl. Formulierung in BVerfGE 108, 282 (303); Rubin, Die Integration religiöser Vielfalt, 2022, S. 170.

Diesen Maßstab unbesehen auf Schüler*innen zu übertragen, wie es das Bundesverwaltungsgericht im Urteil zum Beten an Schulen gemacht hat,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 42, 55,

steht entgegen, dass das Gebot staatlicher Neutralität auf Schüler*innen keine Anwendung findet. Es ist umgekehrt gerade Ausdruck der staatlichen Neutralität bei Spannungen, die bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen unvermeidlich sind, unter Berücksichtigung des Toleranzgebots als Ausdruck der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) nach einem Ausgleich zu suchen.

BVerfGE 108, 282 (301).

Für ein Verbot der Religionsausübung durch Schüler*innen sind davon ausgehend besonders strenge Maßstäbe anzusetzen. Ein Verbot des islamischen Gebets kommt nur im Einzelfall und zeitlich begrenzt in Betracht. Das Verbot ist an das Vorliegen an eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Schule geknüpft und das Vorliegen dieser Voraussetzung muss angesichts der Schwere der Ungleichbehandlung – und des Eingriffs in die Religionsfreiheit – regelmäßig überprüft werden.

Skrzypczak, LKV 2012, 449 (454).

Die Schulleitung ist insbesondere in der Pflicht, die Funktionsfähigkeit ihrer Schule insoweit wiederherzustellen, dass den Schüler*innen ihre Religionsausübung wieder ermöglicht werden kann.

b) Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion durch Unterlassen nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 4, § 5 Abs. 1 LADG

Neben der zuvor unter II.2.a) dargestellten Diskriminierung durch aktives Tun in Form des Gebetsverbots liegt eine eigenständige Diskriminierung durch das Unterlassen nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 LADG vor.

Das Unterlassen der Schulleitung, muslimischen Schüler*innen einen Raum zur Verfügung zu stellen, um das islamische Gebet zu verrichten, stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion durch Unterlassen nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 LADG dar.

Zur Abgrenzung der unmittelbaren Diskriminierung durch aktives Tun und durch Unterlassen Valentiner, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 4 Rn. 32.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 LADG steht das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht. Eine solche Pflicht zum Tätigwerden folgt aus der Schutzpflicht der Schule, der das [REDACTED] Gymnasium nicht nachkommt (dazu aa). Eine Rechtfertigung nach § 5 Abs. 1 LADG liegt nicht vor (dazu bb).

aa) Unterlassen trotz Pflicht zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen

Dem [REDACTED] Gymnasium obliegt eine Handlungspflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um muslimische betende Schüler*innen vor Diskriminierung aufgrund ihrer Religion zu schützen. Die Gesetzesbegründung zum LADG verweist für die Handlungspflicht auf die „allgemeine Rechtspraxis“. Jedenfalls gehört zu den Fällen der Diskriminierung durch Unterlassen die Versagung angemessener Vorkehrungen.

Abgh-Drs. 18/1996, S. 27.

Sinn und Zweck angemessener Vorkehrungen ist es, Hürden für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu beseitigen und Benachteiligungen zu verhindern, die aus der Wechselwirkung zwischen Bedürfnissen von Minderheiten und einem Umfeld resultieren, das auf Grundlage der Mehrheitsinteressen und -bedürfnissen strukturiert ist.

Das Konzept angemessener Vorkehrungen ist bisher vor allem mit Blick auf das Diskriminierungsmerkmal der Behinderung bekannt. In diesem Zusammenhang kann eine angemessene Vorkehrung zum Beispiel die Installation einer Rampe sein.

Vgl. BVerfGE 160, 79; 167, 239; Valentiner, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 4 Rn. 35 f.

Das Konzept entwickelte sich jedoch seit den 1960er Jahren zunächst in den USA und einige Jahre später in Kanada auch im Zusammenhang mit den Bedürfnissen religiöser Minderheiten, bevor es Eingang in das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fand. Der US Equal Employment Opportunity Act von 1972 sah die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen für die religiösen Bedürfnisse von Arbeitnehmer*innen vor.

Fuerst/Bechtolf, in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, Stichwortkommentar Behindertenrecht, 3. Aufl. 2022, Angemessene Vorkehrungen Rn. 1.

Auch die Erlaubnis des religiös verpflichtenden Schächtens und religiöse Feiertage für Gläubige religiöser Minderheiten können als angemessene Vorkehrungen bewertet werden.

Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 424; Degener, in: Mangold/Payandeh, Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S. 645 f.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen ist damit, auch im Rahmen des LADG, nicht auf das Diskriminierungsmerkmal der Behinderung

beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf das Diskriminierungsmerkmal der Religion. Das LADG gewährleistet einen umfassenden, auch proaktiven Diskriminierungsschutz. Eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund Unterlassens angemessener Vorkehrungen kann es grundsätzlich hinsichtlich aller Diskriminierungsmerkmale des § 2 LADG geben. Voraussetzung ist, dass eine Pflicht zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen besteht. Diese Pflicht kann sich aus Schutz- und Gewährleistungspflichten ergeben.

Valentiner, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 4 Rn. 35.

Aus dem Schulgesetz folgt nicht nur das Recht der Schüler*innen auf eine diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung (§ 2 Abs. 1 SchulG), sondern auch die Pflicht der Schule, Schüler*innen vor Diskriminierung zu schützen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 SchulG). Auch trifft die Schule eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Schüler*innen mit Blick auf ihr Wohlergehen (dazu bereits II.2.a)bb)(3)).

Die Fürsorge- und Schutzpflicht der Schule gebietet es, als angemessene Vorkehrung einen Raum zum Beten zur Verfügung zu stellen.

Vgl. Beckmann, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 5 Rn. 87 mwN.

Denn muslimische Schüler*innen, die das islamische Gebet als Pflicht für sich verstehen, müssen ihre Religionsfreiheit auch während der Schulzeit ausüben können. Schüler*innen unterliegen bis zur Vollendung von zehn Schulbesuchsjahren der Schulpflicht (§ 42 Abs. 2 SchulG). Auch danach sind sie in die Schule und den Unterrichtsablauf eingebunden, solange sie zum Beispiel das Abitur absolvieren möchten. Gleichzeitig haben die Schüler*innen das grundrechtlich geschützte Recht, ihre Religion auszuüben. Die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet es in positivem Sinn, auch in der Schule Raum für die aktive Betätigung der

Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.

BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –, juris Rn. 24 mit Verweis auf BVerfGE 41, 29 (49); 108, 282 (300)

Die Ausübung ihrer Religionsfreiheit setzt für muslimische Schüler*innen, die das islamische Gebet als Pflicht für sich verstehen, voraus, dass sie sich an einen vergleichsweise ruhigen und abgeschirmten Ort zurückziehen können, an dem sie einen Gebetsteppich ausbreiten und sich auf ihre inneren religiösen Überzeugungen konzentrieren können.

Dass Schüler*innen sich zum Beten hinter Büschen und Müllcontainern oder in Toilettenräumen verstecken, ist stigmatisierend, untragbar und gefährdet das Wohlergehen der Schüler*innen. Das gilt erst recht dann, wenn die Schule ernstlich damit rechnet, dass betende muslimische Schüler*innen Konfrontationen anderer Schüler*innen ausgesetzt sind, während sie ihre Religion ausüben.

Auch wenn die Schüler*innen sich bei ihrem Gebet nicht verstecken oder von anderen Schüler*innen gestört würden, wäre die Schule verpflichtet, als angemessene Vorkehrung zum Schutz vor Diskriminierung einen Raum zum Beten zur Verfügung zu stellen. Denn für die Verwirklichung der Religionsfreiheit können die Schüler*innen für das tägliche knieende Beten auf dem Boden über mehrere Minuten nicht dauerhaft und über einen Zeitraum von vielen Jahren darauf verwiesen werden, dies unter freiem Himmel oder im Flur mit Durchgangsverkehr zu tun.

Der Verband muslimischer Lehrkräfte empfiehlt mit betenden muslimischen Schüler*innen Gebetszeiten zu besprechen und geeignete, nicht ohne Weiteres einsehbare Gebetsorte zu finden.

Verband muslimischer Lehrkräfte, Das islamische Gebet in der Schule, 31.08.2023, abrufbar unter https://vml-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/09/Handreichung_Gebet_Schule_VML.pdf (zuletzt abgerufen am 06.10.2025); ähnlich auch Landesinstitut für

Lehrerbildung und Schulentwicklung, Vielfalt in der Schule, 7. Aufl.
2016, abrufbar unter
<https://li.hamburg.de/resource/blob/656464/6da9fa8059b184454727980acb2c1eda/pdf-vielfalt-in-der-schule-handbuch-fuer-lehrkraefte-2016-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.10.2025).

bb) Keine Rechtfertigung nach § 5 Abs. 1 LADG

Die Versagung einen Raum zur Verfügung zu stellen, um das islamische Gebet zu verrichten, kann nicht gemäß § 5 Abs. 1 LADG gerechtfertigt werden.

Mit Blick auf das Diskriminierungsmerkmal der Behinderung steht der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen unter dem Vorbehalt des „finanziell, personell, sachlich und organisatorisch Möglichen“.

BVerfGE 96, 288 (308).

Einen Raum zur Verfügung zu stellen, ist – wenn überhaupt – mit einem überschaubaren organisatorischen Aufwand verbunden (dazu bereits II.2.a)bb)(3)).

c) Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und einer rassistischen Zuschreibung nach § 2, § 4 Abs. 1 LADG

Das Gebetsverbot stellt eine unmittelbare Diskriminierung betender muslimischer Schüler*innen aufgrund der ethnischen Herkunft und einer rassistischen Zuschreibung nach § 2, § 4 Abs. 1 LADG dar. Anders als Schüler*innen, die ihre Religion unbemerkt ausüben können, wird dem Beten muslimischer Schüler*innen, die das sichtbare islamische Beten für sich als verpflichtend verstehen, pauschal Konfliktpotential zugeschrieben (dazu aa)). Die Ungleichbehandlung kann durch das Interesse des Schulfriedens nicht nach § 5 Abs. 1 LADG gerechtfertigt werden (dazu bb)).

aa) Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft und einer rassistischen Zuschreibung nach § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 LADG

Das Gebetsverbot behandelt muslimische Schüler*innen, die ihre Religion durch das für sich verpflichtende islamische Beten nur sichtbar ausüben können, aufgrund der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung im Sinne von § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 LADG ungleich.

„Rassistisch“ im Sinne des § 2 LADG ist weit zu verstehen und umfasst neben einem biologistischen auch einen kulturalistischen Rassismus. Rassismus hat viele Erscheinungsformen. Er ist historisch gewachsen und gesellschaftlich stark verankert. Rassismus erschöpft sich nicht in den kolonialistischen und nationalsozialistischen ‚Rassentheorien‘, sondern wirkt in gewandelter Form auch in der heutigen Migrationsgesellschaft.

Rassistisches Verwaltungshandeln muss nicht vorsätzlich erfolgen und auf individuellen, böswilligen rassistischen Einstellungen beruhen. Es kann auch Ergebnis verfestigter sozialer und institutioneller Strukturen und rassistischer Stereotype und Vorurteile sein, die unbewusst zu Tage treten.

Liebscher, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 2 Rn. 74; Arbeitsdefinition Rassismus des Expert*innenrats Antirassismus, 2025, S. 4 f., abrufbar unter <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2337298/867de6459981a576f7887dec3363ecb2/broschuere-rassismusdefinition-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

Eine rassistische Zuschreibung im Sinne des § 2 LADG meint eine Kategorisierung- und Ausschlusspraktik. Rassistische Zuschreibungspraktiken teilen Menschen in biologisch und kulturell abstammungsbasiert verstandene Gruppen ein. Das kann anhand bestimmter äußerlicher Merkmale oder aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen Kultur, Abstammung, ethnischen oder nationalen Herkunft oder Religion erfolgen (Essentialisierung). Die Zuordnung von Menschen

zu einer bestimmten Gruppe führt zu einer Wahrnehmung von ihnen als „fremd“, was wiederum zu ausgrenzenden Praktiken und Erfahrungen führt (Dichotomisierung). Diesen Fremdgruppen werden verallgemeinerte, verabsolutierte und unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden (Homogenisierung und Kategorisierung). Dabei wird die Eigengruppe zugleich auf- und die Fremdgruppe abgewertet (Bewertung). Die so gebildeten Gruppen werden mit sozialen Rangstufen verbunden, also höher- oder minderwertig charakterisiert (Hierarchisierung).

Liebscher, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 2 Rn. 72; Arbeitsdefinition Rassismus des Expert*innenrats Antirassismus, 2025, S. 6, abrufbar unter <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2337298/867de6459981a576f7887dec3363ecb2/broschuere-rassismusdefinition-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

Antimuslimischer Rassismus schreibt Menschen mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern pauschal eine fundamentalistische, gewaltaffine und antiegalitäre Kultur zu.

Liebscher, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl. 2025, § 2 Rn. 78.

Einhergehend mit der Zuschreibung von oftmals negativen Attributen wie sexistisch, homo- und transphob, rückständig, integrationsunwillig und radikalierungsgefährdet werden diese Menschen aus einem nationalen, europäischen „Wir“ exkludiert, herabgestuft und zu „anderen“ gemacht.“

Claim, Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus – Antimuslimische Vorfälle in Deutschland 2024, Stand: 30.06.2025, S. 27, abrufbar unter <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

Nach der Gesetzesbegründung zum LADG verweist das weit zu verstehende Merkmal der ethnischen Herkunft auf die Herkunft eines Menschen aus einer Gruppe von Menschen, die durch bestimmte sozio-kulturelle Kriterien wie zum Beispiel eine gemeinsame Sprache, geteilte Traditionen oder soziale Konventionen miteinander verbunden sind. Weitere Anhaltspunkte können physische Merkmale, die geographische Herkunft oder eine geteilte Religion sein.

Abgh-Drs. 18/1996, S. 20.

Eine dogmatische Trennung zwischen den Diskriminierungsmerkmalen der rassistischen Zuschreibung und der ethnischen Herkunft ist oft nicht trennscharf möglich. Die Vorstellung von Wertigkeiten zwischen Menschen hängt seit jeher mit Vorstellungen über deren Kultur im Sinne von Zivilisiertheit. Das wird als kulturalistischer Rassismus bezeichnet. Durch die gemeinsame Aufzählung in § 2 LADG soll ein umfassender Schutz vor unterschiedlichen Phänomenen gewährleisten. Eine kulturrassistische Zuschreibung zum Nachteil von muslimischen Menschen kann demnach zugleich eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft sein.

Liebscher, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl.
2025, § 2 Rn. 60 f.

Die Begründung des Gebetsverbots am [REDACTED] Gymnasium stellt sich nach der Gesamtwürdigung der Umstände als antimuslimischer Rassismus dar. Nicht nur wird der Standort der Schule [REDACTED], in dem viele migrantisierte, zugeschrieben muslimische als auch tatsächlich sichtbar muslimische Menschen leben, vom Schulleiter pauschal als gefährlich konstruiert. Auch dem sichtbaren islamischen Gebet wird eine demonstrative, missionarische Wirkung sowie Konfliktpotential zugeschrieben. Für queere Schüler*innen und muslimische Schüler*innen, die religiöse Riten für sich nicht als verpflichtend verstehen, soll die Schule nur dann ein Schutzraum sein können, wenn die sichtbare islamische Religionsausübung durch das islamische Gebet verboten wird. So wird ein vermeintlicher Zusammenhang zwischen der sichtbaren

Religionsausübung durch das islamische Beten und dem erforderlichen Schutz queerer Schüler*innen hergestellt, ohne dass für einen solchen Zusammenhang konkrete Anhaltspunkte vorgebracht werden.

Aus dieser Wertung heraus werden alle muslimischen Schüler*innen, die auf dem Schulgelände beten, durch das Gebetsverbot kollektiv und bei Verstößen gegen das Gebetsverbot individuell sanktioniert anstatt einzelne Schüler*innen bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit religiösen Konflikten konkret mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu adressieren.

bb) Keine Rechtfertigung nach § 5 Abs. 1 LADG

Die Ungleichbehandlung aufgrund einer rassistischen Zuschreibung und der ethnischen Herkunft durch das pauschale Verbot des islamischen Pflichtgebets ist nicht gemäß § 5 Abs. 1 LADG gerechtfertigt. Auch hier gelten besonders hohe Rechtfertigungsmaßstäbe, die nicht erfüllt sind (dazu bereits II.2.a)bb)).

Beckmann, in: Klose/Liebscher/Wersig/Wrase, LADG Berlin, 1. Aufl.
2025, § 5 Rn. 44 ff.

Nach alledem ist – schon ungeachtet dessen, dass das Gebetsverbot auch mit dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes unvereinbar sein dürfte – die Diskriminierung muslimischer Schüler*innen, die das islamische Pflichtgebet verrichten, zu beenden. Ein rechtmäßiger Zustand könnte hierbei nur dadurch hergestellt werden, dass die angegriffene Regelung gestrichen wird und den betroffenen Schüler*innen ein Raum zum Beten zur Verfügung gestellt wird.

Der Klarstellung halber sei außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem Maßregelungsverbot gemäß § 6 LADG die Benachteiligung wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach dem LADG verboten ist und die betroffenen muslimischen Schüler*innen am [REDACTED] Gymnasium damit

vor einer Schlechterstellung wegen der Durchführung des Beanstandungsverfahren sowie der Erhebung der Verbandsklage durch den Kläger geschützt sind.



Rechtsanwältin